

An das  
 Bundesministerium für Arbeit,  
 Soziales und Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Per E-Mail an: [vii9@sozialministerium.at](mailto:vii9@sozialministerium.at)  
 cc: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 22. März 2017  
 Dr. Glowacka

**Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden**  
**GZ: BMASK-462.203/0018-VII/B/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Industriellenvereinigung begrüßt grundsätzlich die gegenständliche Novelle zum LSD-BG als Schritt in Richtung praktikablerer Regelungen betreffend den Transportbereich. Hervorzuheben sind die Vereinfachung der Meldung nach § 19 LSD-BG, die Erweiterung der Möglichkeiten, Lohnunterlagen an anderen Orten als dem Arbeitsort oder bei anderen Personen bereithalten zu können (§ 22 LSD-BG) und die Vereinfachung bei der Festlegung der Ansprechperson nach § 23 LSD-BG. Allerdings ist anzumerken, dass durch die vorgeschlagene Streichung des letzten Satzes in § 22 Abs 1 unklar erscheint, ob die beabsichtigte Vereinfachung bezüglich Lohnunterlagen tatsächlich zum Tragen kommt. Eine diesbezügliche Klarstellung ist jedenfalls erforderlich. Zudem sollten die Möglichkeiten, Unterlagen an anderen Orten als dem Arbeitsort oder bei anderen Personen bereithalten zu können, auf ZKO und A1-Meldungen erstreckt werden.

Darüber hinaus ist generell festzuhalten, dass die Industriellenvereinigung bereits im Rahmen der letzten Novelle zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz nachdrücklich auf die mit diesem Gesetz für seriös wirtschaftende Unternehmen insgesamt verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen hat. Zwar anerkennt die Industriellenvereinigung die Zielsetzung der Bekämpfung von echten Fällen von Lohndumping, die bestehenden gesetzlichen Regelungen verursachen jedoch für die Unternehmen in der Breite und im hohen Ausmaß zusätzliche Bürokratie. Der seit 1.1.2015 der verwaltungsbehördlichen Prüfung zu Grunde gelegte weite Entgeltmaßstab, die geltenden Strafsanktionen vor allem im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte, aber auch die neu eingeführten verschärften Haftungsbestimmungen, belasten österreichische Unternehmen unverhältnismäßig. Die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen im Entsendungskontext ist äußerst ressourcen-, zeit- und kostenintensiv. Vor diesem Hintergrund ist der weitere Abbau von überzogenen Bestimmungen und

Rechtsunklarheiten sowie die deutliche Verringerung von bestehenden Verwaltungshürden im LSD-BG aus Sicht der Industriellenvereinigung dringend geboten.

Weiters ist festzuhalten, dass aus Sicht der Industriellenvereinigung Vollzugsprobleme im Bereich der grenzüberschreitenden Entsendung nicht auf inhaltliche Defizite der Entsenderichtlinie oder des LSD-BG zurückzuführen sind, sondern an der mangelhaften Durchsetzbarkeit bestehender Regeln im Ausland liegen, insbesondere der Unzulänglichkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Behörden im In- und Ausland. Aus diesem Grund fordert die Industriellenvereinigung den verstärkten Einsatz der verantwortlichen Ressorts ein, auf eine effiziente und rasche Zustellung und Vollstreckung auch in anderen Mitgliedstaaten hinzuwirken.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



MMag. Dr. Helwig Aubauer  
Bereichsleiter Arbeit und Soziales



Dr. Marta Glowacka  
Bereich Arbeit und Soziales